

# Fälligkeit von zahnärztlichen Rechnungen

Bislang wurde davon ausgegangen, dass eine Rechnung, auf der eine Gebührennummer irrtümlich falsch angesetzt wurde, insgesamt nicht fällig war, die Gebühren also nicht berechtigterweise eingefordert werden konnten. Der Bundesgerichtshof hat nunmehr erfreulicherweise in einer jüngeren Entscheidung vom 21.12.2006 klargestellt, dass eine ärztliche Vergütung auch dann fällig werde, wenn (nur) die formellen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Fälligkeit werde nicht davon berührt, dass die Rechnung mit dem materiellen Gebührenrecht nicht übereinstimmt. In dem konkret zu entscheidenden Rechtsstreit über die Berechtigung einer ärztlichen Honorarforderung ging es darum, ob die Berechnung der GOÄ-Position 2565 neben den GOÄ-Positionen 2577, 2289 und 5295 möglich ist. Da die Instanzgerichte eine Nebeneinanderberechnung für unzulässig hielten, wurde die Klage auf Bezahlung der Rechnung über zwei Instanzen abgewiesen. Dem ist der Bundesgerichtshof nicht gefolgt. Die Fälligkeit ärztlicher Vergütungen hänge davon ab, dass die Rechnung die formellen Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 bis 4 GOÄ erfülle. Zweck der Regelung sei es, dem Zahlungspflichtigen, von dem weder medizinische noch gebührenrechtliche Kenntnisse erwartet werden könnten, eine Grundlage für eine Überprüfung der berechneten Leistung zu geben. Hierzu gehöre insbesondere die Bezeichnung der berechneten Leistung, deren Zuordnung zu einer bestimmten Gebührennummer, der jeweilige Betrag und der Steigerungssatz. Sofern die Prüffähigkeit einer in Rechnung gestellten ärztlichen Leistung im Vordergrund stehe, komme es jedoch

für die Fälligkeit der Forderungen nicht darauf an, ob sich der vom Arzt in Anspruch genommene Gebührentatbestand als berechtigt erweist. Hält der Zahlungspflichtige eine einzelne Berechnung für nicht begründet, bestehe kein Anlass, die Durchsetzung der Forderung im Rechtsweg insgesamt in Frage zu stellen. Der Schutz des Zahlungspflichtigen erfordere es daher nicht, den Arzt in einem anhängigen Rechtsstreit, in dem über die Berechtigung einer Gebührenforderung Beweis erhoben und entschieden werden soll, zu einer Umstellung seiner Rechnung zu zwingen, um eine Entscheidung über die Berechtigung seines Anspruchs aufgrund einer anderen Gebührenposition zu erreichen. Der Bundesgerichtshof hat daher auch keine Bedenken gesehen, dem klagenden Arzt eine Vergütung zuzusprechen, die so nicht berechnet, aber Gegenstand der rechtlichen Erörterungen geworden war.

Für die zahnärztlichen Abrechnungen ist die zitierte Entscheidung zu begrüßen. Nach wie vor muss die zahnärztliche Abrechnung den formellen Anforderungen des § 10 Abs. 2 bis 4 GOZ

genügen. Wurde jedoch irrtümlich eine nicht berechenbare Leistung abgerechnet, führt dies nicht automatisch dazu, dass der Zahlungspflichtige auch die übrigen, unstreitigen Leistungspositionen nicht zu bezahlen braucht, bevor der Zahnarzt nicht eine neue, korrigierte Abrechnung ausgestellt hat. Vielmehr kann die unzutreffende Gebührenposition im Rechtsstreit korrigiert werden, ohne dass dies die Fälligkeit der zahnärztlichen Rechnung im Übrigen berührt.

**Rechtsanwalt Peter Ihle  
Hauptgeschäftsführer**



*Rechtsanwalt und Hauptgeschäftsführer der Zahnärztekammer  
Peter Ihle*

*Foto: ZÄK*